



2018/0106(COD)

2.7.2018

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (COM(2018)0218 – C8-0159/2018 – 2018/0106(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatlerin: Virginie Rozière

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	47

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (COM(2018)0218 – C8-0159/2018 – 2018/0106(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0218),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 16, 33, 43, 50, 53 Absatz 1, 62, 91, 100, 103, 109, 114, 168, 169, 192, 207 und 325 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf Artikel 31 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0159/2018),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom Schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom ...¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ...²,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom ...³,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahmen des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A8-0000/2018),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

¹ ABl. C ...

² ABl. C ...

³ ABl. C ...

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Personen, die für eine Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit ihr in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses häufig als Erste wahr. Indem sie ihre Beobachtungen melden, tragen sie entscheidend dazu bei, Gesetzesverstöße aufzudecken und zu unterbinden und das Gemeinwohl zu schützen. Allerdings schrecken potenzielle Hinweisgeber (sogenannte „Whistleblower“) aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden.

Geänderter Text

(1) Personen, die für eine Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit ihr in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses häufig als Erste wahr. Indem sie ihre Beobachtungen melden, tragen sie entscheidend dazu bei, **Schädigungen des öffentlichen Interesses und** Gesetzesverstöße aufzudecken und zu unterbinden und das Gemeinwohl **sowie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit** zu schützen. Allerdings schrecken potenzielle Hinweisgeber (sogenannte „Whistleblower“) aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden.

Or. fr

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In bestimmten Politikbereichen können Verstöße gegen das Unionsrecht erhebliche Risiken für das Gemeinwohl bergen und damit das öffentliche Interesse **ernsthaft** schädigen. Werden in solchen

Geänderter Text

(3) In bestimmten Politikbereichen können Verstöße gegen das Unionsrecht erhebliche Risiken für das Gemeinwohl bergen und damit das öffentliche Interesse schädigen. Werden in solchen Bereichen

Bereichen Schwächen bei der Rechtsdurchsetzung festgestellt und sind Hinweisgeber in einer privilegierten Position, um Verstöße ans Licht zu bringen, müssen die Hinweisgeber wirksam vor Repressalien geschützt und effektive Meldesysteme eingerichtet werden, um die Rechtsdurchsetzung zu verbessern.

Schwächen bei der Rechtsdurchsetzung festgestellt und sind Hinweisgeber in einer privilegierten Position, um Verstöße ans Licht zu bringen, müssen die Hinweisgeber wirksam vor Repressalien geschützt und effektive Meldesysteme eingerichtet werden, um die Rechtsdurchsetzung zu verbessern.

Or. fr

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Dementsprechend sollten in den Rechtsakten und Politikbereichen, in denen 1) die Rechtsdurchsetzung verbessert werden muss, 2) eine unzureichende Meldung von Verstößen die Rechtsdurchsetzung wesentlich beeinträchtigt und 3) Verstöße gegen das Unionsrecht das Allgemeininteresse **ernsthaft** gefährden, gemeinsame Mindeststandards zur Gewährleistung eines wirksamen Hinweisgeberschutzes gelten.

Geänderter Text

(5) Dementsprechend sollten in den Rechtsakten und Politikbereichen, in denen 1) die Rechtsdurchsetzung verbessert werden muss, 2) eine unzureichende Meldung von Verstößen die Rechtsdurchsetzung wesentlich beeinträchtigt und 3) Verstöße gegen das Unionsrecht das Allgemeininteresse gefährden, gemeinsame Mindeststandards zur Gewährleistung eines wirksamen Hinweisgeberschutzes gelten.

Or. fr

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung „Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik“ vom 18. Januar 2018⁴⁰ anerkannt hat, ist die

Geänderter Text

(10) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung **mit dem Titel** „Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik“ vom 18. Januar

Beweiserhebung bei Umweltstraftaten und Umweltschutzverstößen sowie deren Aufdeckung und Bekämpfung nach wie vor problematisch und muss gestärkt werden. Da gegenwärtig nur ein einziger Rechtsakt im Bereich Umweltschutz Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern⁴¹ enthält, wird die Einführung eines solchen Schutzes als notwendig erachtet, um eine wirksame Durchsetzung des Umweltrechts der Union zu gewährleisten, zumal Verstöße in diesem Bereich das öffentliche Interesse **ernsthaft** gefährden und sich über nationale Grenzen hinweg negativ auswirken können. Dies gilt auch in Fällen, in denen unsichere Produkte Umweltschäden verursachen können.

⁴⁰ COM(2018) 10 *final*.

⁴¹ Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten (ABl. L 178, vom 28.6.2013, S. 66).

2018⁴⁰ anerkannt hat, ist die Beweiserhebung bei Umweltstraftaten und Umweltschutzverstößen sowie deren Aufdeckung und Bekämpfung nach wie vor problematisch und muss gestärkt werden. Da gegenwärtig nur ein einziger Rechtsakt im Bereich Umweltschutz Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern⁴¹ enthält, wird die Einführung eines solchen Schutzes als notwendig erachtet, um eine wirksame Durchsetzung des Umweltrechts der Union zu gewährleisten, zumal Verstöße in diesem Bereich das öffentliche Interesse gefährden und sich über nationale Grenzen hinweg negativ auswirken können. Dies gilt auch in Fällen, in denen unsichere Produkte Umweltschäden verursachen können.

⁴⁰ COM(2018)0010.

⁴¹ Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten **und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG** (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66).

Or. fr

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten ist ein weiterer Bereich, in dem Hinweisgeber in einer privilegierten Position sind, Verstöße gegen das Unionsrecht, die das öffentliche Interesse **ernsthaft** gefährden können, ans Licht zu bringen. Ähnliche Erwägungen gelten für Verstöße gegen die Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und

Geänderter Text

(14) Der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten ist ein weiterer Bereich, in dem Hinweisgeber in einer privilegierten Position sind, Verstöße gegen das Unionsrecht, die das öffentliche Interesse gefährden können, ans Licht zu bringen. Ähnliche Erwägungen gelten für Verstöße gegen die Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und

Informationssystemen⁴⁵, die Meldungen von Sicherheitsvorfällen (auch solche, die personenbezogene Daten nicht beeinträchtigen) und Sicherheitsanforderungen für Einrichtungen, die grundlegende Dienste in vielen Bereichen erbringen (z. B. Energie, Gesundheit, Verkehr, Bankwesen usw.), sowie für Anbieter zentraler digitaler Dienste (z. B. Cloud-Computing-Dienste) vorsieht. Meldungen von Hinweisgebern sind in diesem Bereich besonders nützlich, um Sicherheitsvorfälle zu verhindern, die wichtige wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten und weitverbreitete digitale Dienste beeinträchtigen würden. Sie tragen zur Kontinuität von Diensten bei, die für das Funktionieren des Binnenmarkts und das Wohlergehen der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

⁴⁵ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union.

Informationssystemen⁴⁵, die Meldungen von Sicherheitsvorfällen (auch solche, die personenbezogene Daten nicht beeinträchtigen) und Sicherheitsanforderungen für Einrichtungen, die grundlegende Dienste in vielen Bereichen erbringen (z. B. Energie, Gesundheit, Verkehr, Bankwesen usw.), sowie für Anbieter zentraler digitaler Dienste (z. B. Cloud-Computing-Dienste) vorsieht. Meldungen von Hinweisgebern sind in diesem Bereich besonders nützlich, um Sicherheitsvorfälle zu verhindern, die wichtige wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten und weitverbreitete digitale Dienste beeinträchtigen würden. Sie tragen zur Kontinuität von Diensten bei, die für das Funktionieren des Binnenmarkts und das Wohlergehen der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

⁴⁵ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (*ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1*).

Or. fr

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Die Union beruht auf einer von Werten und Grundsätzen geprägten Gemeinschaft. Sie gewährleistet die Wahrung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: „Charta“) verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten. Da es sich hier um die Rechte und

Grundsätze handelt, auf denen die Union aufgebaut ist, kommt ihrem Schutz höchste Bedeutung zu, weshalb Personen, die Verletzungen dieser Rechte melden, in den Genuss des in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzes kommen sollten.

Or. fr

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Schutz sollte zuallererst für „Arbeitnehmer“ im Sinne des Artikels 45 AEUV in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union⁵² gelten, d. h. für Personen, die während eines bestimmten Zeitraums Dienstleistungen für und unter der Leitung einer anderen Person erbringen, für die sie eine Vergütung erhalten. Schutz sollte **daher** auch Arbeitnehmern in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, einschließlich Teilzeitbeschäftigten und befristet Beschäftigten, sowie Personen gewährt werden, die einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsverhältnis mit einem Leiharbeitsunternehmen geschlossen haben; bei derartigen Arbeitsbeziehungen ist es häufig schwierig, Standardschutzbestimmungen gegen unfaire Behandlung anzuwenden.

⁵² Urteil vom 3. Juli 1986, Lawrie-Blum, *Rechtssache* 66/85, Urteil vom 14. Oktober 2010, Union Syndicale Solidaires

Geänderter Text

(26) Schutz sollte zuallererst für „Arbeitnehmer“ im Sinne des Artikels 45 AEUV in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union⁵² gelten, d. h. für Personen, die während eines bestimmten Zeitraums Dienstleistungen für und unter der Leitung einer anderen Person erbringen, für die sie eine Vergütung erhalten. **Öffentliche Bedienstete und Beamte einschließlich der institutionellen Organe und der Verfassungsorgane sowie der Streitkräfte sollten deshalb umfassend in den Genuss des durch diese Richtlinie gewährten Schutzes kommen.** Schutz sollte auch Arbeitnehmern in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, einschließlich Teilzeitbeschäftigten und befristet Beschäftigten, sowie Personen gewährt werden, die einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsverhältnis mit einem Leiharbeitsunternehmen geschlossen haben; bei derartigen Arbeitsbeziehungen ist es häufig schwierig, Standardschutzbestimmungen gegen unfaire Behandlung anzuwenden.

⁵² Urteil *des Gerichtshofs* vom 3. Juli 1986, Lawrie-Blum / *Land Baden-Württemberg*, C-66/85,

Isère, *Rechtssache* C-428/09, Urteil vom 9. Juli 2015, Balkaya, *Rechtssache* C-229/14, Urteil vom 4. Dezember 2014, FNV Kunsten, *Rechtssache* C-413/13, *und* Urteil vom 17. November 2016, Ruhrlandklinik, *Rechtssache* C-216/15.

ECLI:EU:C:1986:284; Urteil *des Gerichtshofs* vom 14. Oktober 2010, Union syndicale Solidaires Isère, C-428/09, *ECLI:EU:C:2010:612*; Urteil *des Gerichtshofs* vom 9. Juli 2015, Balkaya, C-229/14, *ECLI:EU:C:2015:455*; Urteil *des Gerichtshofs* vom 4. Dezember 2014, FNV Kunsten *Informatie en Media*, C-413/13, *ECLI:EU:C:2014:2411*; Urteil *des Gerichtshofs* vom 17. November 2016, *Betriebsrat der Ruhrlandklinik gGmbH*, C-216/15, *ECLI:EU:C:2016:883*.

Or. fr

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Auch weitere Kategorien natürlicher oder juristischer Personen sollten geschützt werden, die zwar nicht „Arbeitnehmer“ im Sinne des Artikels 45 AEUV sind, aber bei der Aufdeckung von Rechtsverstößen eine Schlüsselrolle spielen können und sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in wirtschaftlicher Abhängigkeit befinden. So sind etwa im Bereich der Produktsicherheit Lieferanten sehr viel näher an der Quelle möglicher unlauterer und illegaler Herstellungs-, Einfuhr- oder Vertriebspraktiken für unsichere Produkte und bei der Verwendung von Unionsmitteln sind Berater, die Dienstleistungen erbringen, in einer privilegierten Position, um auf Verstöße aufmerksam zu machen. Diese Kategorien von Personen, darunter Selbstständige, die Dienstleistungen erbringen, Freiberufler, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Lieferanten, erfahren häufig Repressalien in der Form, dass Dienstleistungsverträge, Lizenzen oder Bewilligungen vorzeitig

Geänderter Text

(27) Auch weitere Kategorien natürlicher oder juristischer Personen sollten geschützt werden, die zwar nicht „Arbeitnehmer“ im Sinne des Artikels 45 AEUV sind, aber bei der Aufdeckung von Rechtsverstößen eine Schlüsselrolle spielen können und sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in wirtschaftlicher Abhängigkeit befinden. So sind etwa im Bereich der Produktsicherheit Lieferanten sehr viel näher an der Quelle möglicher unlauterer und illegaler Herstellungs-, Einfuhr- oder Vertriebspraktiken für unsichere Produkte, und bei der Verwendung von Unionsmitteln sind Berater, die Dienstleistungen erbringen, in einer privilegierten Position, um auf Verstöße aufmerksam zu machen. Diese Kategorien von Personen, darunter Selbstständige, die Dienstleistungen erbringen, Freiberufler, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Lieferanten, erfahren häufig Repressalien, *die beispielsweise in der Form zutage treten können*, dass

beendet oder gekündigt werden, sie Geschäfts- oder Einkommensverluste erleiden, Opfer von Nötigung, Einschüchterung oder Mobbing werden, auf schwarze Listen gesetzt bzw. geschäftlich boykottiert werden oder ihr Ruf geschädigt wird. Anteilseigner und Personen in Leitungsgremien können ebenfalls von Repressalien betroffen sein, etwa in finanzieller Hinsicht oder in Form von Einschüchterung oder Mobbing, Eintragung in schwarze Listen oder Rufschädigung. Schutz sollte auch Bewerbern für eine Stelle oder für die Erbringung von Dienstleistungen bei einer Organisation gewährt werden, wenn sie während des Einstellungsverfahrens oder einer anderen vorvertraglichen Verhandlungsstufe Informationen über Gesetzesverstöße erhalten haben und unter Umständen Repressalien erleiden, etwa in Form negativer Empfehlungen oder indem sie auf schwarze Listen gesetzt bzw. geschäftlich boykottiert werden.

Dienstleistungsverträge, Lizenzen oder Bewilligungen vorzeitig beendet oder gekündigt werden, sie Geschäfts- oder Einkommensverluste erleiden, Opfer von Nötigung, Einschüchterung oder Mobbing werden, auf schwarze Listen gesetzt bzw. geschäftlich boykottiert werden oder ihr Ruf geschädigt wird. Anteilseigner und Personen in Leitungsgremien können ebenfalls von Repressalien betroffen sein, etwa in finanzieller Hinsicht oder in Form von Einschüchterung oder Mobbing, Eintragung in schwarze Listen oder Rufschädigung. Schutz sollte auch Bewerbern für eine Stelle oder für die Erbringung von Dienstleistungen bei einer Organisation gewährt werden, wenn sie während des Einstellungsverfahrens oder einer anderen vorvertraglichen Verhandlungsstufe Informationen über Gesetzesverstöße erhalten haben und unter Umständen Repressalien erleiden, etwa in Form negativer Empfehlungen oder indem sie auf schwarze Listen gesetzt bzw. geschäftlich boykottiert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates^{1a} können im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in den Besitz von Informationen gelangen, die Gegenstand einer Meldung im Sinne dieser Richtlinie sein könnten.

Sie handeln in diesem Zusammenhang als maßgebliche Personen für die Aufdeckung von Schädigungen des öffentlichen Interesses unter anderem auf der Ebene der Union und für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Gesetze; dies gilt insbesondere dann, wenn es um den Schutz der finanziellen Interessen der Union geht. Außerdem könnten die Bediensteten der Organe Repressalien ausgesetzt sein, weshalb sie ebenso wie andere Arbeitnehmer, für die diese Richtlinie gilt, in den Genuss des Schutzes kommen sollten.

^{1a} ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

Or. fr

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) In Anlehnung daran müssen außerdem die Personen geschützt werden, die den Initiator der Meldung in seinem Vorgehen unterstützen, indem sie ihn beispielsweise zur Vorgehensweise, zu den Meldekanälen, zum angebotenen Schutz oder zur Abfassung der Informationen beraten. Diese Personen können Kenntnis von den aufgedeckten Informationen erlangen und deshalb ebenfalls Repressalien ausgesetzt sein. Aus diesem Grund sollten sie in den Genuss des in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzes kommen. Investigativ tätige Journalisten spielen außerdem – insbesondere im Falle einer Offenlegung für die Öffentlichkeit – eine wesentliche Rolle als Mittler. Deshalb müssen auch sie geschützt werden, damit die Freiheit der

Meinungsäußerung umfassend gewahrt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um eine **ernsthafte** Schädigung des öffentlichen Interesses wirksam aufdecken und verhindern zu können, sollte der Hinweisgeberschutz nicht nur bei der Meldung rechtswidriger Handlungen zur Anwendung kommen, sondern auch bei der Meldung von Rechtsmissbrauch, also Handlungen oder Unterlassungen, die in formaler Hinsicht nicht als rechtswidrig erscheinen, die jedoch mit dem Ziel oder Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften unvereinbar sind.

Geänderter Text

(29) Um eine Schädigung des öffentlichen Interesses wirksam aufdecken und verhindern zu können, sollte der Hinweisgeberschutz nicht nur bei der Meldung rechtswidriger Handlungen zur Anwendung kommen, sondern auch bei der Meldung von Rechtsmissbrauch, also Handlungen oder Unterlassungen, die in formaler Hinsicht nicht als rechtswidrig erscheinen, die jedoch mit dem Ziel oder Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften unvereinbar sind, **sowie generell bei jeglichem Fehlverhalten, das dem öffentlichen Interesse schadet.**

Or. fr

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um Verstöße gegen das Unionsrecht wirksam zu unterbinden, sollten auch Personen geschützt werden, die Informationen zu potenziellen Verstößen melden, die zwar noch nicht eingetreten sind, aber mit deren Eintreten zu rechnen ist. Aus denselben Gründen ist der Schutz auch für Personen gerechtfertigt, die zwar keine eindeutigen

Geänderter Text

(30) Um Verstöße gegen das Unionsrecht wirksam zu unterbinden, sollten auch Personen geschützt werden, die Informationen zu potenziellen Verstößen melden, die zwar noch nicht eingetreten sind, aber mit deren Eintreten zu rechnen ist. Aus denselben Gründen ist der Schutz auch für Personen gerechtfertigt, die zwar keine eindeutigen

Beweise beibringen, aber begründete Bedenken oder einen begründeten Verdacht äußern. Demgegenüber sollte bei der Meldung von Informationen, die bereits öffentlich sind oder bei denen es sich um unbegründete Spekulationen oder Gerüchte handelt, kein Schutz gewährt werden.

Beweise beibringen, aber begründete Bedenken oder einen begründeten Verdacht äußern. Demgegenüber sollte bei der Meldung von Informationen, die **nachweislich** bereits öffentlich sind oder bei denen es sich um unbegründete Spekulationen oder Gerüchte handelt, kein Schutz gewährt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Damit der Hinweisgeber Rechtsschutz erhalten kann, muss ein enger (kausaler) Zusammenhang zwischen der Meldung und der unmittelbar oder mittelbar von dem Hinweisgeber erlittenen Benachteiligung (Repressalie) bestehen. Ein wirksamer Schutz von Hinweisgebern als Mittel zur besseren Durchsetzung des Unionsrechts erfordert eine weit gefasste Definition des Begriffs Repressalien, die jede benachteiligende Handlung oder Unterlassung im beruflichen Kontext einschließt.

Geänderter Text

(31) Damit der Hinweisgeber Rechtsschutz erhalten kann, muss ein enger (kausaler) Zusammenhang zwischen der Meldung und der unmittelbar oder mittelbar von dem Hinweisgeber erlittenen Benachteiligung (Repressalie) bestehen. Ein wirksamer Schutz von Hinweisgebern als Mittel zur besseren Durchsetzung des Unionsrechts erfordert eine weit gefasste Definition des Begriffs Repressalien, die jede benachteiligende Handlung oder Unterlassung im beruflichen Kontext einschließt. ***Diese Definition kann grundsätzlich lediglich aus einer nicht erschöpfenden Liste von Beispielen bestehen, da den Formen, in denen Repressalien zutage treten können, lediglich von der Vorstellungskraft der sie ausübenden Person Grenzen gesetzt werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

(35) In bestimmten Bereichen wie Marktmissbrauch⁵³, Zivilluftfahrt⁵⁴ und Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten⁵⁵ sieht das Unionsrecht schon jetzt die Einrichtung interner und externer Meldekanäle vor. Die nach dieser Richtlinie verpflichtend einzurichtenden Kanäle sollten so weit wie möglich auf den bestehenden Kanälen aufbauen, die in einschlägigen Unionsrechtsakten vorgesehen sind.

(35) In bestimmten Bereichen wie Marktmissbrauch⁵³, Zivilluftfahrt⁵⁴ und Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten⁵⁵ sieht das Unionsrecht schon jetzt die Einrichtung interner und externer Meldekanäle vor. Die nach dieser Richtlinie verpflichtend einzurichtenden Kanäle sollten so weit wie möglich auf den bestehenden Kanälen aufbauen, die in einschlägigen Unionsrechtsakten vorgesehen sind. ***Sofern es keine solchen Bestimmungen gibt und in den Fällen, in denen die in dieser Richtlinie verankerten Regelungen einen besseren Schutz gewähren, sollten diese Regelungen gelten.***

⁵³ A. a. O.

⁵⁴ Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 18).

⁵⁵ Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG.

⁵³ A. a. O.

⁵⁴ Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, ***zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission*** (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 18).

⁵⁵ Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (***ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66***).

Or. fr

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) Es wurde nachgewiesen, dass die Wahrung der Vertraulichkeit mit Blick auf die Identität des Initiators einer Meldung oder einer Offenlegung unabdingbar dafür ist, dass keine Hindernisse entstehen und keine Selbstzensur vorgenommen wird. Deshalb sollte vorgesehen werden, dass von diesem Vertraulichkeitsgebot nur unter bestimmten Umständen abgewichen werden kann, die sich auf Ausnahmefälle beschränken, in denen die Verbreitung von Informationen hinsichtlich der Identität des Initiators einer Meldung oder einer Offenlegung eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht nach dem Unionsrecht oder nach nationalem Recht im Zusammenhang mit Untersuchungen oder anschließenden Gerichtsverfahren darstellt oder erforderlich ist, um die Freiheiten anderer – unter anderem das Recht der betroffenen Person auf Verteidigung – zu gewährleisten, wobei die Offenlegung in jedem Fall geeigneten Garantien nach Maßgabe des einschlägigen Rechts unterliegt. Für den Fall eines Verstoßes gegen das Vertraulichkeitsgebot hinsichtlich der Identität des Initiators einer Meldung oder einer Offenlegung sollten angemessene Sanktionen vorgesehen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44 b (neu)

(44b) Bei einer anonymen Meldung bzw. Offenlegung handelt es sich um eine Vorgehensweise, die immer wieder genutzt wird und die nicht verboten werden sollte. In dieser Richtlinie soll diese Art der Meldung oder Offenlegung für die Öffentlichkeit zwar nicht detailliert geregelt werden, sie sollte aber trotzdem nicht gänzlich aus ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Wenn der Initiator einer Meldung oder einer Offenlegung anonym bleiben möchte, sollte seine Identität also nicht aufgedeckt werden. Wird jedoch die Identität dieser Person aufgedeckt, sollte sie in den Genuss des durch diese Richtlinie gewährten Schutzes kommen können, und die Vertraulichkeit ihrer Identität sollte weiter gewährleistet sein.

Or. fr

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(61) Die **allgemeine Anforderung, die verfügbaren** Meldekanäle in der **vorgesehenen Reihenfolge zu nutzen, stellt sicher**, dass die Informationen jene Personen erreichen, die zur frühzeitigen und wirksamen Behebung von Risiken für das öffentliche Interesse **und zur Vermeidung einer ungerechtfertigten, durch eine etwaige Offenlegung der Informationen verursachten Rufschädigung** beitragen können. Allerdings **sind gewisse Ausnahmen von dieser Regel erforderlich**, damit Hinweisgeber je nach Fall den am besten geeigneten Kanal wählen können. Zudem

(61) Die **Inanspruchnahme interner** Meldekanäle **ist** in der **Regel wirksam, wenn sichergestellt werden soll**, dass die Informationen jene Personen erreichen, die zur frühzeitigen und wirksamen Behebung von Risiken für das öffentliche Interesse beitragen können. Allerdings **bedarf es großer Flexibilität**, damit Hinweisgeber je nach Fall den am besten geeigneten Kanal wählen können. Zudem ist es erforderlich, im Einklang mit den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁵⁷ entwickelten Kriterien die Offenlegung von Informationen unter Berücksichtigung demokratischer

ist es erforderlich, im Einklang mit den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁵⁷ entwickelten Kriterien die Offenlegung von Informationen unter Berücksichtigung demokratischer Grundsätze wie Transparenz und Rechenschaftspflicht und Grundrechte wie Freiheit der Meinungsäußerung **und** Medienfreiheit zu schützen und gleichzeitig das Interesse der Arbeitgeber an der Verwaltung ihrer Unternehmen und dem Schutz ihrer Interessen mit dem Interesse der Öffentlichkeit am Schutz vor Schaden abzuwägen.

⁵⁷ Ob Repressalien gegenüber Hinweisgebern, die Informationen publik machen, die freie Meinungsäußerung in einer für eine demokratische Gesellschaft ungebührlichen Weise beeinträchtigen, kann unter anderem anhand des Kriteriums bestimmt werden, ob den Personen, die die Informationen publik machen, alternative Kanäle für die Offenlegung zur Verfügung stehen; siehe zum Beispiel die Entscheidung des EGMR in der Rechtssache Guja gegen Moldawien [GC], Beschwerde Nr. 14277/04, **vom 12. Februar** 2008.

Grundsätze wie Transparenz und Rechenschaftspflicht und **der** Grundrechte wie Freiheit der Meinungsäußerung, Medienfreiheit **und Recht auf Information** zu schützen und gleichzeitig das Interesse der Arbeitgeber an der Verwaltung ihrer Unternehmen und dem Schutz ihrer Interessen mit dem Interesse der Öffentlichkeit am Schutz vor Schaden abzuwägen.

⁵⁷ Ob Repressalien gegenüber Hinweisgebern, die Informationen publik machen, die freie Meinungsäußerung in einer für eine demokratische Gesellschaft ungebührlichen Weise beeinträchtigen, kann unter anderem anhand des Kriteriums bestimmt werden, ob den Personen, die die Informationen publik machen, alternative Kanäle für die Offenlegung zur Verfügung stehen; siehe zum Beispiel die Entscheidung des EGMR in der Rechtssache Guja gegen Moldawien [GC], Beschwerde Nr. 14277/04, **CEDH** 2008.

Or. fr

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) In der Regel **sollten** Hinweisgeber zunächst die ihnen zur Verfügung stehenden internen Kanäle nutzen und ihrem Arbeitgeber Meldung erstatten. Allerdings kann es vorkommen, dass keine internen Kanäle bestehen (im Fall von

Geänderter Text

(62) In der Regel **neigen** Hinweisgeber zunächst **dazu**, die ihnen zur Verfügung stehenden internen Kanäle **zu** nutzen und ihrem Arbeitgeber Meldung **zu** erstatten. Allerdings kann es vorkommen, dass keine internen Kanäle bestehen (im Fall von

Einrichtungen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie oder des anwendbaren nationalen Rechts nicht verpflichtet sind, solche Kanäle einzurichten), **dass ihre Verwendung nicht zwingend vorgeschrieben ist (etwa für Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen)** oder dass sie zwar verwendet werden, aber nicht ordnungsgemäß funktionieren (etwa weil die Meldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens bearbeitet wurde oder trotz positiver Untersuchungsergebnisse keine Maßnahmen ergriffen wurden, um den Verstoß zu beheben).

Einrichtungen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie oder des anwendbaren nationalen Rechts nicht verpflichtet sind, solche Kanäle einzurichten) oder dass sie zwar verwendet werden, aber nicht ordnungsgemäß funktionieren (etwa weil die Meldung nicht **sorgfältig oder** innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens bearbeitet wurde oder trotz positiver Untersuchungsergebnisse keine Maßnahmen ergriffen wurden, um den Verstoß zu beheben).

Or. fr

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 63

Vorschlag der Kommission

(63) In anderen Fällen ist davon auszugehen, dass die internen Kanäle nicht angemessen funktionieren, wenn z. B. Hinweisgeber berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie im Zusammenhang mit der Meldung Repressalien erleiden würden, die Vertraulichkeit nicht gewährleistet wäre, in einem beruflichen Kontext der letztlich verantwortliche Mitarbeiter an dem Verstoß beteiligt ist, der Verstoß verschleiert werden könnte, die Beweismittel beiseite geschafft oder vernichtet werden könnten, die Wirksamkeit von Untersuchungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden gefährdet sein könnte oder dringender Handlungsbedarf besteht (etwa aufgrund einer unmittelbar drohenden erheblichen und besonderen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen oder für die

Geänderter Text

(63) In anderen Fällen ist davon auszugehen, dass die internen Kanäle nicht angemessen funktionieren, wenn z. B. Hinweisgeber berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie im Zusammenhang mit der Meldung Repressalien erleiden würden, die Vertraulichkeit nicht gewährleistet wäre, in einem beruflichen Kontext der letztlich verantwortliche Mitarbeiter an dem Verstoß beteiligt ist, der Verstoß verschleiert werden könnte, die Beweismittel beiseite geschafft oder vernichtet werden könnten, die Wirksamkeit von Untersuchungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden gefährdet sein könnte, **ein Interesse der Öffentlichkeit auf Information vorliegt** oder dringender Handlungsbedarf besteht (etwa aufgrund einer unmittelbar drohenden erheblichen und besonderen Gefahr für das Leben, die

Umwelt). ***In all diesen Fällen sollen*** Hinweisgeber, die ihre Meldung extern an die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls an die zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union übermitteln, geschützt werden. Der Schutz muss auch in Fällen gewährt werden, in denen Hinweisgeber Meldungen nach dem EU-Recht direkt an die zuständigen nationalen Behörden oder an die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union richten können, beispielsweise im Zusammenhang mit gegen den Unionshaushalt gerichtetem Betrug, zur Verhütung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder im Finanzdienstleistungsbereich.

Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen oder für die Umwelt). Hinweisgeber, die ihre Meldung extern an die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls an die zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union übermitteln, ***sollten deshalb geschützt werden, wenn sie zu der Auffassung gelangen, dass eine externe Meldung zweckmäßiger ist.*** Der Schutz muss auch in Fällen gewährt werden, in denen Hinweisgeber Meldungen nach dem EU-Recht direkt an die zuständigen nationalen Behörden oder an die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union richten können, beispielsweise im Zusammenhang mit gegen den Unionshaushalt gerichtetem Betrug, zur Verhütung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder im Finanzdienstleistungsbereich.

Or. fr

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

(64) Personen, die Informationen unmittelbar publik machen, sollten ***in folgenden Fällen*** ebenfalls geschützt werden: ***Wenn ein Verstoß nicht behoben wird (z. B. wurde er nicht ordnungsgemäß bewertet oder untersucht oder es wurden keine Abhilfemaßnahmen getroffen), obwohl er intern und/oder extern unter gestaffelter Nutzung der verfügbaren Kanäle gemeldet wurde; wenn die Hinweisgeber berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass zwischen dem Urheber des Verstoßes und der zuständigen Behörde geheime Absprachen bestehen, dass Beweismittel kaschiert oder vernichtet werden könnten***

Geänderter Text

(64) Personen, die Informationen unmittelbar publik machen, ***weil sie dies für erforderlich halten***, sollten ebenfalls geschützt werden.

oder dass die Wirksamkeit von Untersuchungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden gefährdet sein könnte; bei unmittelbarer und offenkundiger Gefahr für das öffentliche Interesse oder bei Gefahr einer irreversiblen Schädigung etwa der körperlichen Unversehrtheit.

Or. fr

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 64 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(64a) Durch den Schutz von Hinweisgebern können Schädigungen des öffentlichen Interesses verhindert und behoben werden. Es ist zwar wichtig, dass eine kohärente und belastbare Regelung für die Meldung von Verstößen im Sinne dieser Richtlinie geschaffen wird, besonderes Augenmerk sollte jedoch auf die Relevanz und die Bedeutung der Informationen gerichtet werden, die der betroffenen Organisation, den zuständigen Behörden oder der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden. Deshalb muss gewährleistet werden, dass der durch diese Richtlinie gebotene Schutz jeder Person gewährt wird, die eine Meldung oder eine Offenlegung im Sinne dieser Richtlinie vornimmt, ohne dass auf ihrer Motivation beruhende Gründe, ihr diesen Schutz zu verweigern, angeführt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

(65) Hinweisgeber sollten vor jeder Form von direkten oder indirekten Repressalien geschützt werden, die von ihrem Arbeitgeber, von einem Kunden oder von einem Empfänger von ihnen erbrachter Dienstleistungen oder von Personen, die für diese Personen arbeiten oder in ihrem Namen handeln (beispielsweise Mitarbeiter und Führungskräfte derselben Organisation oder anderer Organisationen, mit denen der Hinweisgeber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten im Kontakt steht), ergriffen und von der betroffenen Person empfohlen oder geduldet werden. Dieser Schutz vor Repressalien sollte nicht nur für den Hinweisgeber selbst bestehen, sondern es sollte auch die von ihm vertretene juristische Person vor Repressalien wie verweigerten Dienstleistungen, der Erfassung auf schwarzen Listen oder Geschäftsboykotts geschützt werden. Als indirekte Repressalien sollten dabei auch Maßnahmen gegen Verwandte des Hinweisgebers angesehen werden, die ebenfalls in einer arbeitsbezogenen Verbindung zum Arbeitgeber des Hinweisgebers, zu einem Kunden des Hinweisgebers oder zu einem Empfänger vom Hinweisgeber erbrachter Dienstleistungen stehen, desgleichen Maßnahmen gegen Arbeitnehmervertreter, die den Hinweisgeber unterstützt haben.

Geänderter Text

(65) Hinweisgeber sollten vor jeder Form von direkten oder indirekten Repressalien geschützt werden, die von ihrem Arbeitgeber, von einem Kunden oder von einem Empfänger von ihnen erbrachter Dienstleistungen oder von Personen, die für diese Personen arbeiten oder in ihrem Namen handeln (beispielsweise Mitarbeiter und Führungskräfte derselben Organisation oder anderer Organisationen, mit denen der Hinweisgeber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten im Kontakt steht), ergriffen und von der betroffenen Person empfohlen oder geduldet werden. Dieser Schutz vor Repressalien sollte nicht nur für den Hinweisgeber selbst bestehen, sondern es sollte auch die von ihm vertretene juristische Person vor Repressalien wie verweigerten Dienstleistungen, der Erfassung auf schwarzen Listen oder Geschäftsboykotts geschützt werden. Als indirekte Repressalien sollten dabei auch Maßnahmen gegen **Mittler oder gegen** Verwandte des Hinweisgebers angesehen werden, die ebenfalls in einer arbeitsbezogenen Verbindung zum Arbeitgeber des Hinweisgebers, zu einem Kunden des Hinweisgebers oder zu einem Empfänger vom Hinweisgeber erbrachter Dienstleistungen stehen, desgleichen Maßnahmen gegen Arbeitnehmervertreter, die den Hinweisgeber unterstützt haben.

Or. fr

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

(67) Ein potenzieller Hinweisgeber, der sich nicht sicher ist, wie er Meldung erstatten kann oder ob er letztendlich geschützt werden wird, verliert möglicherweise den Mut, Meldung zu erstatten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die allgemeine Öffentlichkeit ohne Weiteres Zugang zu **benutzerfreundlichen** Informationen **zum Thema Whistleblowing** erhält. Es sollten individuelle, unparteiische und vertrauliche Beratungsmöglichkeiten kostenlos verfügbar sein, beispielsweise zu der Frage, ob die gemeldeten Informationen unter die geltenden Bestimmungen für den Schutz von Hinweisgebern fallen, welcher Meldekanal am besten geeignet ist und nach welchen alternativen Verfahren vorgegangen werden kann, falls die Informationen nicht unter die geltenden Bestimmungen fallen (wegweisende Hinweise). Derartige Beratungsmöglichkeiten können dazu beitragen, dass Meldungen über geeignete Kanäle und in verantwortungsvoller Weise vorgenommen und Verstöße und Fehlverhalten zeitnah aufgedeckt oder gar verhindert werden.

Geänderter Text

(67) Ein potenzieller Hinweisgeber, der sich nicht sicher ist, wie er Meldung erstatten kann oder ob er letztendlich geschützt werden wird, verliert möglicherweise den Mut, Meldung zu erstatten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die allgemeine Öffentlichkeit ohne Weiteres Zugang zu **leicht verständlichen** Informationen **über die Meldung von Missständen** erhält. Es sollten individuelle, unparteiische und vertrauliche Beratungsmöglichkeiten kostenlos verfügbar sein, beispielsweise zu der Frage, ob die gemeldeten Informationen unter die geltenden Bestimmungen für den Schutz von Hinweisgebern fallen, welcher Meldekanal am besten geeignet ist und nach welchen alternativen Verfahren vorgegangen werden kann, falls die Informationen nicht unter die geltenden Bestimmungen fallen (wegweisende Hinweise). Derartige Beratungsmöglichkeiten können dazu beitragen, dass Meldungen über geeignete Kanäle und in verantwortungsvoller Weise vorgenommen und Verstöße und Fehlverhalten zeitnah aufgedeckt oder gar verhindert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 67 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(67a) In den Mitgliedstaaten, in denen ein erweiterter Schutz für Hinweisgeber vorgesehen ist, gibt es zahlreiche Begleit- und Unterstützungsmechanismen für den Initiator einer Meldung oder einer Offenlegung für die Öffentlichkeit. In

manchen Fällen kann eine der öffentlichen Verwaltung angegliederte zuständige Behörde beratend tätig werden, in anderen Fällen hingegen kommt der Zivilgesellschaft eine wichtige Funktion zu. Um Flexibilität zu ermöglichen, die den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten Rechnung trägt, sollte vorgesehen werden, dass eine unabhängige Behörde, ein Arbeitnehmervertreter oder eine vom Mitgliedstaat benannte qualifizierte Stelle, sofern diese hinreichende Garantien bietet, individuell beraten können sollte.

Or. fr

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

(70) Für Repressalien werden als Gründe oftmals andere Ursachen als die erfolgte Meldung angeführt, und es kann für Hinweisgeber sehr schwierig sein, den kausalen Zusammenhang zwischen der Meldung und den Repressalien nachzuweisen; den Personen, die die Repressalien ergreifen, stehen hingegen unter Umständen größere Möglichkeiten und Ressourcen zur Verfügung, um ihr eigenes Vorgehen und die **dahinter stehende** Logik zu dokumentieren. Wenn ein Hinweisgeber glaubhaft macht, dass er Informationen im Einklang mit dieser Richtlinie gemeldet oder offengelegt und dafür eine Benachteiligung erfahren hat, sollte die Beweislast auf die Person übergehen, die die Benachteiligung vorgenommen hat, d. h. diese sollte dann nachweisen müssen, dass ihr Vorgehen in keiner Weise mit der erfolgten Meldung oder Offenlegung in Verbindung stand.

Geänderter Text

(70) Für Repressalien werden als Gründe oftmals andere Ursachen als die erfolgte Meldung angeführt, und es kann für Hinweisgeber sehr schwierig sein, den kausalen Zusammenhang zwischen der Meldung und den Repressalien nachzuweisen; den Personen, die die Repressalien ergreifen, stehen hingegen unter Umständen größere Möglichkeiten und Ressourcen zur Verfügung, um ihr eigenes Vorgehen und die **dahinterstehende** Logik zu dokumentieren. Wenn ein Hinweisgeber glaubhaft macht, dass er Informationen im Einklang mit dieser Richtlinie gemeldet oder offengelegt und dafür eine Benachteiligung erfahren hat, sollte **davon ausgegangen werden, dass die erfahrene Benachteiligung aus Repressalien herrührt**. Die Beweislast **sollte** auf die Person übergehen, die die Benachteiligung vorgenommen hat, d. h. diese sollte dann nachweisen müssen, dass ihr Vorgehen in keiner Weise mit der

erfolgten Meldung oder Offenlegung in Verbindung stand.

Or. fr

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(75a) In diesem Zusammenhang können der erlittene Druck, die Folgen von Repressalien oder Belästigung, der Vertrauensverlust und Zukunftsängste den Initiator einer Meldung – einschließlich und insbesondere im Laufe eines Gerichtsverfahrens – nachhaltig verunsichern. Diese prekäre Situation kann nicht nur das Vorgehen des Initiators der Meldung zugunsten des öffentlichen Interesses, sondern insbesondere seine Gesundheit und seine Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigen. Dies rechtfertigt Maßnahmen zur psychologischen Unterstützung, auf die der Initiator einer Meldung bei seinem Vorgehen zurückgreifen kann.

Or. fr

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 78

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(78) Um die Wirksamkeit der Vorschriften über den Schutz von Hinweisgebern sicherzustellen, bedarf es **geeigneter** Sanktionen. Sanktionen gegen Personen, die Repressalien oder sonstige

(78) Um die Wirksamkeit der Vorschriften über den Schutz von Hinweisgebern sicherzustellen, bedarf es Sanktionen. Sanktionen gegen Personen, die Repressalien oder sonstige

beschwerende Maßnahmen gegen Hinweisgeber ergreifen, können von derartigen Handlungen abschrecken. ***Um vor böswilligen Meldungen abzuschrecken und die Glaubwürdigkeit des Systems zu wahren, bedarf es Sanktionen gegen Personen, die wissentlich Informationen melden oder offenlegen, welche nachweislich falsch sind. Die Sanktionen sollten gleichwohl so bemessen sein, dass potenzielle Hinweisgeber nicht abgeschreckt werden.***

beschwerende Maßnahmen gegen Hinweisgeber ergreifen, können von derartigen Handlungen abschrecken.

Or. fr

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 82

Vorschlag der Kommission

(82) Der sachliche Anwendungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf Bereiche, in denen die Einführung eines Schutzes von Hinweisgebern gerechtfertigt und angesichts der bisher vorliegenden Erkenntnisse geboten scheint. Dieser sachliche Anwendungsbereich kann auf weitere Bereiche oder Rechtsakte der Union ausgeweitet werden, falls sich im Lichte etwaiger neuer Erkenntnisse oder der Ergebnisse einer Evaluierung dieser Richtlinie die Notwendigkeit ergibt, die Durchsetzung dieser Richtlinie zu verstärken.

Geänderter Text

(82) Der sachliche Anwendungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf Bereiche, in denen die Einführung eines Schutzes von Hinweisgebern gerechtfertigt und angesichts der bisher vorliegenden Erkenntnisse geboten scheint. Dieser sachliche Anwendungsbereich kann auf weitere Bereiche oder Rechtsakte der Union ausgeweitet werden, falls sich im Lichte etwaiger neuer Erkenntnisse, ***die die Kommission auch künftig zusammentragen sollte***, oder der Ergebnisse einer Evaluierung dieser Richtlinie die Notwendigkeit ergibt, die Durchsetzung dieser Richtlinie zu verstärken.

Or. fr

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 84

Vorschlag der Kommission

(84) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Stärkung der Durchsetzung bestimmter Rechtsakte in bestimmten Politikbereichen, in denen Verstöße gegen das Unionsrecht eine *ernsthafte* Schädigung des öffentlichen Interesses verursachen können, durch einen wirksamen Schutz von Hinweisgebern, kann von den Mitgliedstaaten allein oder ohne Koordinierung nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern lässt sich besser durch die Einführung von Mindeststandards für einen einheitlichen Schutz von Hinweisgebern auf Unionsebene erreichen. Außerdem lässt sich nur durch ein Vorgehen auf Unionsebene die Kohärenz und die Angleichung der geltenden Unionsvorschriften über den Hinweisgeberschutz erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(84) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Stärkung der Durchsetzung bestimmter Rechtsakte in bestimmten Politikbereichen, in denen Verstöße gegen das Unionsrecht eine Schädigung des öffentlichen Interesses verursachen können, durch einen wirksamen Schutz von Hinweisgebern, kann von den Mitgliedstaaten allein oder ohne Koordinierung nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern lässt sich besser durch die Einführung von Mindeststandards für einen einheitlichen Schutz von Hinweisgebern auf Unionsebene erreichen. Außerdem lässt sich nur durch ein Vorgehen auf Unionsebene die Kohärenz und die Angleichung der geltenden Unionsvorschriften über den Hinweisgeberschutz erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. fr

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel 1 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

ANWENDUNGSBEREICH UND
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Geänderter Text

GEGENSTAND,
ANWENDUNGSBEREICH UND
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Or. fr

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -1

Gegenstand

Diese Richtlinie zielt darauf ab, ein hohes Maß an Schutz der Grundfreiheiten und -rechte zu gewährleisten, sodass die Durchsetzung des Rechts und der Politik der Union sowie der Schutz des öffentlichen Interesses gestärkt werden, indem gemeinsame Mindeststandards für den Schutz von Personen festgelegt werden, die rechtswidrige Handlungen oder Fälle von Rechtsmissbrauch in den in Artikel 1 aufgeführten Bereichen melden.

Or. fr

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) ***Um die Durchsetzung des Rechts und der Politik der Union in bestimmten Bereichen zu verbessern, werden durch diese Richtlinie gemeinsame Mindeststandards für den Schutz von Personen festgelegt, die folgende rechtswidrige Handlungen oder Fälle von Rechtsmissbrauch melden:***

(1) Durch diese Richtlinie ***werden*** gemeinsame Mindeststandards für den Schutz von Personen festgelegt, die ***Folgendes melden*** oder ***offenlegen***:

Or. fr

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Verstöße gegen die in der Charta verankerten Grundfreiheiten und -rechte.

Or. fr

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie gilt für Hinweisgeber, die im privaten oder im öffentlichen Sektor tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben, und schließt mindestens folgende Personen ein:

(1) Diese Richtlinie gilt für Hinweisgeber **und Mittler**, die im privaten oder im öffentlichen Sektor tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben, und schließt mindestens folgende Personen ein:

Or. fr

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union im Sinne des Statuts der Beamten der Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates^{1a}.

^{1a} ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinie gilt auch für Hinweisgeber, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über einen Verstoß erlangt haben.

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie gilt auch für Hinweisgeber, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über einen Verstoß erlangt haben, **sowie für Hinweisgeber, deren Arbeitsverhältnis beendet ist.**

Or. fr

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Verstöße“ tatsächliche oder potenzielle rechtswidrige Handlungen oder Fälle von Rechtsmissbrauch **nach Maßgabe der in Artikel 1 und im Anhang genannten Rechtsakte** der Union und in den **dort aufgeführten Bereichen**;

Geänderter Text

1. „Verstöße“ **Fälle von Fehlverhalten**, tatsächliche oder potenzielle rechtswidrige Handlungen oder Fälle von Rechtsmissbrauch **mit Blick auf Unionsrechtsakte, soweit diese den Rahmen für den Schutz des öffentlichen Interesses der Union bilden, und mit Blick auf die in den Geltungsbereich gemäß Artikel 1 und gemäß dem Anhang fallenden Bereiche**;

Or. fr

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „Offenlegung“ das öffentlich Zugänglichmachen von im beruflichen Kontext erlangten Informationen über Verstöße;

Geänderter Text

8. „Offenlegung **für die Öffentlichkeit**“ das öffentlich Zugänglichmachen von im beruflichen Kontext erlangten Informationen über Verstöße;

(Diese Änderung betrifft den gesamten Text; eine Annahme würde technische Anpassungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. fr

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9**

Vorschlag der Kommission

9. „**Hinweisgeber**“ eine natürliche oder eine juristische Person, die im Zusammenhang mit **ihren Arbeitstätigkeiten** erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt;

Geänderter Text

9. „**Initiator der Meldung**“ eine natürliche oder eine juristische Person, die im Zusammenhang mit **ihrer beruflichen Tätigkeit** erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt;

(Diese Änderung betrifft den gesamten Text; eine Annahme würde technische Anpassungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. fr

Begründung

Der Begriff „Hinweisgeber“ ist bereits konnotiert, weshalb eine neutralere Bezeichnung vorzuziehen ist.

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)**

9a. „Mittler“ **eine natürliche oder eine juristische Person, die zur Meldung beiträgt, dem Initiator der Meldung bei der Meldung behilflich ist oder ihn dabei unterstützt;**

Or. fr

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12. „Repressalien“ angedrohte oder tatsächliche Handlungen oder Unterlassungen, die durch die **im beruflichen Kontext erfolgende** interne oder externe Meldung ausgelöst werden und durch die dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht beziehungsweise entstehen kann;

12. „Repressalien“ **im beruflichen Kontext** angedrohte oder tatsächliche Handlungen oder Unterlassungen, die durch die interne oder externe Meldung **oder Offenlegung für die Öffentlichkeit** ausgelöst werden und durch die dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht beziehungsweise entstehen kann;

Or. fr

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen des privaten und des öffentlichen Sektors - **gegebenenfalls** nach **Rücksprache** mit den Sozialpartnern - interne Kanäle und Verfahren für die Übermittlung und Weiterverfolgung von Meldungen einrichten.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen des privaten und des öffentlichen Sektors – nach **Abstimmung** mit den Sozialpartnern – interne Kanäle und Verfahren für die Übermittlung und Weiterverfolgung von Meldungen einrichten.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 6 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Or. fr

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine innerhalb einer Frist von höchstens sieben Tagen an den Initiator der Meldung zu richtende vertrauliche Mitteilung über den Eingang der Meldung,

Or. fr

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **ein angemessener zeitlicher** Rahmen von maximal **drei Monaten nach** Meldungseingang für die Rückmeldung an den Hinweisgeber über die Folgemaßnahmen zu der Meldung,

d) **einen angemessenen zeitlichen** Rahmen von maximal **einem Monat ab der Mitteilung über den** Meldungseingang für die Rückmeldung an den Hinweisgeber über die Folgemaßnahmen zu der Meldung,

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der unter Absatz 1 Buchstabe b genannten Person oder Dienststelle darf es sich um dieselbe Person handeln, die auch für die Entgegennahme von Meldungen zuständig ist. Es können weitere Personen als „Vertrauenspersonen“ benannt werden, von denen sich Hinweisgeber und Personen, die eine Meldung in Betracht ziehen, vertraulich beraten lassen können.

Geänderter Text

(3) Bei der unter Absatz 1 Buchstabe b genannten Person oder Dienststelle darf es sich um dieselbe Person **oder Dienststelle** handeln, die auch für die Entgegennahme von Meldungen zuständig ist. Es können weitere Personen als „Vertrauenspersonen“ benannt werden, von denen sich Hinweisgeber und Personen, die eine Meldung in Betracht ziehen, vertraulich beraten lassen können. **Bei diesen Personen kann es sich insbesondere um Arbeitnehmervertreter handeln.**

Or. fr

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) eine innerhalb einer Frist von höchstens sieben Tagen an den Initiator der Meldung zu richtende vertrauliche Mitteilung über den Eingang der Meldung,

Or. fr

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ein angemessener zeitlicher Rahmen von maximal **drei** Monaten (beziehungsweise **sechs** Monaten in hinreichend begründeten Fällen) für die Rückmeldung an den Hinweisgeber über die zu seiner Meldung ergriffenen Folgemaßnahmen sowie Art und Inhalt dieser Rückmeldung;

Geänderter Text

b) ein angemessener zeitlicher Rahmen von maximal **zwei** Monaten (beziehungsweise **vier** Monaten in hinreichend begründeten Fällen) **ab der Mitteilung über den Meldungseingang** für die Rückmeldung an den Hinweisgeber über die zu seiner Meldung ergriffenen Folgemaßnahmen sowie Art und Inhalt dieser Rückmeldung;

Or. fr

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Ein Hinweisgeber hat Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie, wenn er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihm gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprachen **und** in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Geänderter Text

(1) Ein Hinweisgeber hat Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie, wenn

a) er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihm gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprachen;

b) **diese Informationen** in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen;

c) **er eine interne Meldung im Sinne von Artikel 5 oder eine externe Meldung im Sinne von Artikel 9 oder eine Offenlegung für die Öffentlichkeit erstattet hat.**

Or. fr

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Hat der Initiator der Meldung die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen für die Erstattung einer Meldung erfüllt, kann kein mit seiner Motivation zusammenhängender Grund für eine Verweigerung des durch diese Richtlinie vorgesehenen Schutzes herangezogen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Ein Hinweisgeber, der extern Meldung erstattet, hat Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Er hat ursprünglich intern Meldung erstattet, aber zu seiner Meldung wurden binnen des in Artikel 5 genannten angemessenen Zeitrahmens keine geeigneten Maßnahmen ergriffen;

b) ihm standen keine internen Meldekanäle zur Verfügung, oder von ihm konnte nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden, dass ihm diese Kanäle bekannt waren;

c) er war gemäß Artikel 4 Absatz 2 nicht verpflichtet, auf interne Meldekanäle zurückzugreifen;

d) ein Rückgriff auf interne Meldekanäle konnte von ihm wegen des Inhalts seiner Meldung nach

vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden;

e) er hatte hinreichenden Grund zu der Annahme, dass im Falle eines Rückgriffs auf interne Meldekanäle die Wirksamkeit etwaiger Ermittlungen der zuständigen Behörden beeinträchtigt werden könnte;

f) er war nach dem Unionsrecht berechtigt, seine Meldung auf direktem Wege durch externe Kanäle an eine zuständige Behörde zu übermitteln.

Or. fr

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Hinweisgeber**, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Verstöße den zuständigen Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union melden, haben unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie wie **Hinweisgeber**, die *in Übereinstimmung mit den in Absatz 2 genannten Bedingungen extern* Meldung erstatten.

Geänderter Text

(3) **Personen**, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Verstöße den zuständigen Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union melden, haben unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie wie **Personen**, die *gemäß Absatz 1* Meldung erstatten.

Or. fr

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Ein Hinweisgeber, der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie**

Geänderter Text

entfällt

fallende Informationen über Verstöße publik macht, hat Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie, wenn

a) er ursprünglich intern und/oder extern Meldung gemäß den Kapiteln II und III und gemäß Absatz 2 dieses Artikels erstattet hat, aber zu seiner Meldung binnen des in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Zeitrahmens keine geeigneten Maßnahmen ergriffen wurden, oder

b) von ihm wegen einer unmittelbaren oder offenkundigen Gefährdung des öffentlichen Interesses, aufgrund der besonderen Umstände des Falls oder wegen der Gefahr eines irreparablen Schadens nach vernünftigem Ermessen kein Rückgriff auf interne und/oder externe Meldekanäle erwartet werden konnte.

Or. fr

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Initiator einer anonymen Meldung, dessen Identität zu einem späteren Zeitpunkt aufgedeckt wird, hat unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie wie der Initiator einer Meldung, dessen Identität von Beginn der Meldung oder der Offenlegung für die Öffentlichkeit an bekannt war.

Or. fr

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Form von Repressalien direkter oder indirekter Art gegen Hinweisgeber, die die in Artikel 13 genannten Bedingungen erfüllen, zu untersagen; dies schließt *insbesondere* folgende Repressalien ein:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Form von Repressalien direkter oder indirekter Art gegen Hinweisgeber, die die in Artikel 13 genannten Bedingungen erfüllen, zu untersagen; dies schließt folgende Repressalien ein:

Or. fr

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

na) Empfehlung der betroffenen Person an einen ihr untergebenen Dritten dahingehend, dass eine in diesem Artikel genannte Form von Repressalien ausgeübt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Unterstützung des Initiators einer Meldung durch einen unabhängigen Dritten

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Initiator einer

Meldung oder die Person, die mit dem Gedanken spielt, eine Meldung zu erstatten oder eine Offenlegung für die Öffentlichkeit vorzunehmen, bei ihrem Vorgehen unterstützt wird. Diese Unterstützung wird unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der in diesem Absatz genannten Person geleistet und kann insbesondere in folgender Form gewährt werden:

a) unparteiische, vertrauliche und kostenlose Beratung insbesondere zum Geltungsbereich dieser Richtlinie, zu den Möglichkeiten der Erstattung der Meldung und zu dem dem Initiator der Meldung gewährten Schutz sowie zu den Rechten der betroffenen Person;

b) Rechtsberatung im Falle einer Streitigkeit;

c) psychologische Betreuung.

(2) Diese Unterstützung kann von einer unabhängigen Verwaltungsbehörde, einer Organisation, die Arbeitnehmer vertritt, oder einer vom Mitgliedstaat benannten qualifizierten Stelle gewährt werden, sofern sie die folgenden Kriterien erfüllt:

a) Sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet;

b) sie verfolgt ein legitimes Interesse mit Blick auf die Gewährleistung der Einhaltung der in dieser Richtlinie verankerten Bestimmungen und

c) sie verfolgt keinen Erwerbszweck.

Or. fr

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) In Gerichtsverfahren, die sich auf eine vom Hinweisgeber erlittene Benachteiligung beziehen und in denen der Hinweisgeber glaubhaft machen kann, dass diese Benachteiligung eine Vergeltungsmaßnahme für seine Meldung oder **Informationsoffenlegung war, obliegt es der Person, die die Vergeltungsmaßnahme ergriffen hat, nachzuweisen**, dass die Benachteiligung **keineswegs aufgrund der Meldung erfolgte, sondern ausschließlich auf hinreichenden sonstigen Gründen basierte**.

Geänderter Text

(5) In Gerichtsverfahren, die sich auf eine vom Hinweisgeber erlittene Benachteiligung beziehen und in denen der Hinweisgeber glaubhaft machen kann, dass diese Benachteiligung eine Vergeltungsmaßnahme für seine Meldung oder **Offenlegung für die Öffentlichkeit war, wird davon ausgegangen**, dass die Benachteiligung **als Vergeltungsmaßnahme für die Meldung oder die Offenlegung für die Öffentlichkeit erlitten wurde**.

Or. fr

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Zusätzlich zu der Ausnahme von den in der Richtlinie (EU) 2016/943 vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfen haben Hinweisgeber in Gerichtsverfahren (einschließlich privatrechtlicher, öffentlich-rechtlicher oder arbeitsrechtlicher Gerichtsverfahren wegen vermeintlicher Verleumdung, Verletzung des Urheberrechts oder Verletzung des Geschäftsgeheimnisses sowie Schadensersatzverfahren) das Recht, unter Verweis auf den Umstand, dass sie die betreffende Meldung oder Offenlegung in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie vorgenommen haben, die Abweisung der Klage zu beantragen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Initiator der Meldung eine auf ihn zugeschnittene psychologische Betreuung anfordern und in Anspruch nehmen kann.

Or. fr

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Vertraulichkeitsgebot mit Blick auf die Identität des Initiators einer Meldung

(1) Die Identität des Initiators einer Meldung darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung aufgedeckt werden. Dieses Vertraulichkeitsgebot gilt auch für die Informationen, die für die Identifizierung des Initiators der Meldung herangezogen werden können.

(2) Eine Person, die Kenntnis von Informationen gemäß Absatz 1 besitzt oder erlangt, darf diese Informationen nicht verbreiten.

(3) Die Umstände, unter denen abweichend von Absatz 2 Informationen über die Identität des Initiators einer Meldung aufgedeckt werden dürfen, beschränken sich auf Ausnahmefälle, in denen die Verbreitung dieser Informationen eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht nach dem Unionsrecht oder nach nationalem Recht im Zusammenhang mit Untersuchungen

oder anschließenden Gerichtsverfahren darstellt oder erforderlich ist, um die Freiheiten anderer – unter anderem das Recht der betroffenen Person auf Verteidigung – zu gewährleisten, wobei die Offenlegung in jedem Fall geeigneten Garantien nach Maßgabe des einschlägigen Rechts unterliegt.

(4) In den in Absatz 3 genannten Fällen informiert die für die Entgegennahme der Meldung benannte Person den Initiator der Meldung, bevor sie dessen Identität aufdeckt.

(5) Die internen und externen Meldekanäle sind so konzipiert, dass die Vertraulichkeit der Identität des Initiators der Meldung gewahrt bleibt und nicht befugte Personen keinen Zugriff auf diese Kanäle erhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten legen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für Personen fest, die in böswilliger oder missbräuchlicher Absicht Informationen melden oder offenlegen, darunter Maßnahmen zur Entschädigung von Personen, die durch böswillige oder missbräuchliche Meldungen oder Offenlegungen geschädigt wurden.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können unbeschadet von Artikel 16 **und Artikel 17 Absatz 2** für die Rechte von Hinweisgebern günstigere Bestimmungen als jene in dieser Richtlinie einführen oder beibehalten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können unbeschadet von Artikel 16 für die Rechte von Hinweisgebern günstigere Bestimmungen als jene in dieser Richtlinie einführen oder beibehalten.

Or. fr

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle relevanten Informationen über die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 15. Mai 2023 einen Bericht über die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie vor.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle relevanten Informationen über die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 15. Mai 2023 einen Bericht über die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie vor. ***Dieser Bericht umfasst außerdem eine erste Beurteilung der Frage, ob eine Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie auf andere Bereiche oder Rechtsakte der Union angezeigt ist.***

Or. fr

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 15. Mai **2027** einen Bericht vor, in dem sie unter Berücksichtigung ihres gemäß Absatz 1 vorgelegten Berichts und der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 übermittelten Statistiken die Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften bewertet. Sie bewertet in dem Bericht, wie die Richtlinie funktioniert hat und prüft, ob zusätzliche Maßnahmen einschließlich etwaiger geeigneter Änderungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie auf zusätzliche Bereiche oder Rechtsakte der Union erforderlich sind.

Geänderter Text

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 15. Mai **2025** einen Bericht vor, in dem sie unter Berücksichtigung ihres gemäß Absatz 1 vorgelegten Berichts und der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 übermittelten Statistiken die Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften bewertet. Sie bewertet in dem Bericht, wie die Richtlinie funktioniert hat, und prüft, ob zusätzliche Maßnahmen einschließlich etwaiger geeigneter Änderungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie auf zusätzliche Bereiche oder Rechtsakte der Union erforderlich sind.

Or. fr

BEGRÜNDUNG

Der Schutz von Hinweisgebern: ein wichtiges Instrument für den Schutz des öffentlichen Interesses

Die Überlegungen mit Blick auf den Schutz von Hinweisgebern sind in den letzten Jahrzehnten in Europa erheblich vorangekommen. Zahlreiche Studien und Erfahrungswerte lassen es heutzutage als gesichert erscheinen, dass Hinweisgeber eine sinnvolle Rolle bei der Abwendung und Behebung von Schädigungen des öffentlichen Interesses spielen. Das Potenzial der Meldung von Missständen wird jedoch bei Weitem noch nicht vollständig ausgeschöpft, da zahlreiche Menschen, die in ihrem beruflichen Umfeld eine Schädigung des öffentlichen Interesses feststellen, diese nach wie vor nicht systematisch melden. Hierfür gibt es viele Gründe, die von der Unkenntnis der Möglichkeiten einer Meldung bis hin zur Angst vor Repressalien im Falle einer Meldung reichen. Dies hat bedauerliche Folgen für die gesamte Gesellschaft, da es nach wie vor häufig zu verschiedensten Schädigungen des öffentlichen Interesses – sei es mit Blick auf Umweltbelange, die Bekämpfung von Steuervermeidung oder von Korruption oder mit Blick auf die öffentliche Gesundheit – kommt und das Recht der Bürger auf Information hierdurch eingeschränkt wird.

Die Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften für den Schutz von Hinweisgebern in den Mitgliedstaaten wurde häufig von größeren Skandalen oder Katastrophen ausgelöst. Die vom Europarat im Jahr 2014 angenommenen Empfehlungen waren jedoch ein Meilenstein für die Festlegung mehrerer Standards, die die Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht aufnehmen sollen.

Der derzeit analysierte Vorschlag basiert zum Teil auf diesen Standards und auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Berichterstatterin begrüßt außerordentlich, dass die Kommission sich dafür entschieden hat, ihren Vorschlag für eine Richtlinie an diesen Empfehlungen anzulehnen und der vom Europäischen Parlament am 24. Oktober 2017 angenommenen Entschließung Rechnung zu tragen.

Geltungsbereich: Gewährleistung der Wirksamkeit des vorgeschlagenen Instruments

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Wahl eines umfassenden und horizontalen Geltungsbereichs sinnvoll ist, da auf diese Weise zahlreiche Bereiche – vom Schutz der finanziellen Interessen der Union über den Umweltschutz, den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Bekämpfung von Steuervermeidung bis hin zur Nuklearsicherheit – abgedeckt werden können. Eine Person gilt als Hinweisgeber, wenn sie einen Verstoß gegen einen Rechtsakt der Union in den im Anhang des Vorschlags aufgeführten Bereichen meldet oder aufdeckt. Es besteht jedoch ein Risiko bei Handlungen, die keinen Verstoß im Sinne der Richtlinie darstellen. Die Berichterstatterin schlägt deshalb vor, sämtliche Fälle von Fehlverhalten in diesen Bereichen aufzunehmen. Sie vertritt die Auffassung, dass dem Schutz des öffentlichen Interesses, der diesem Vorschlag zugrunde liegt, auf diese Weise besser gedient ist.

Da die Europäische Union auf einer Gemeinschaft der Werte und der Grundsätze aufgebaut ist, die die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gewährleistet, hält es die Berichterstatterin für geboten, diese Grundrechte in den Geltungsbereich des Textes

aufzunehmen.

Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union können im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in den Besitz von Informationen gelangen, die Gegenstand einer Meldung im Sinne dieses Vorschlags für eine Richtlinie sein könnten, und laufen Gefahr, Repressalien ausgesetzt zu werden. Aus diesem Grund muss ihnen derselbe Schutz gewährt werden wie anderen Arbeitnehmern. Außerdem muss der Schutz von Personen gewährleistet sein, die den Initiator der Meldung in seinem Vorgehen unterstützen; dies gilt auch für investigativ tätige Journalisten.

Meldekanäle: im Interesse des Hinweisgebers handeln

Die in dem analysierten Text vorgesehenen Meldekanäle sind nach Auffassung der Berichterstatterin so konzipiert, dass sie eine hinreichende Stabilität und Unabhängigkeit gewährleisten. Sie könnten jedoch verbessert werden, indem eine Mitteilung über den Eingang der Meldung vorgesehen wird. Die von der Kommission vorgeschlagenen Bearbeitungszeiträume sind im Übrigen zu lang und könnten der Meldung abträglich sein, weshalb die Berichterstatterin eine Verkürzung dieser Zeiträume vorschlägt. Sie ist außerdem der Ansicht, dass Gewerkschaftsvertreter umfassend in die Konzipierung der internen Kanäle eingebunden werden und Personen auf Wunsch beraten und unterstützen können sollten. Tatsächlich sind Gewerkschaftsvertreter unmittelbar vor Ort präsent und am besten in der Lage, einen potenziellen Hinweisgeber in seinem Vorgehen zu unterstützen und ihn über die internen Meldekanäle und über seine Rechte und Pflichten zu informieren. Aus diesem Grund muss ihnen im Rahmen dieser Richtlinie diese Funktion übertragen werden.

Außerdem bedarf es unbedingt strikter Vertraulichkeit mit Blick auf die Identität der Person, die die Meldung erstattet. Personen, die Unregelmäßigkeiten feststellen, sehen sich häufig Hindernissen ausgesetzt oder unterwerfen sich der Selbstzensur, da sie befürchten, dass ihre Identität aufgedeckt wird. Es hat sich gezeigt, dass die Erfüllung dieses Kriteriums dazu führt, dass mehr Hinweise eingehen. Die diesbezüglichen Bestimmungen in dem analysierten Text sollten deshalb gestärkt werden, indem ein robustes Vertraulichkeitsgebot eingeführt wird, von dem nur in bestimmten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

Vorrang für die Wirksamkeit des Hinweises und das Recht auf Information

Der analysierte Text stützt sich auf eine relativ strikte Abfolge der Inanspruchnahme der Meldekanäle, zu der es Ausnahmeregelungen gibt. Generell müsste ein potenzieller Hinweisgeber zunächst seinen Arbeitgeber benachrichtigen, diesem bis zu drei Monate Zeit für die Bearbeitung der Meldung lassen, um dann – wenn die Reaktion nicht zufriedenstellend ist – eine externe Behörde zu befragen und womöglich weitere sechs Monate zu warten. Diese Vorgehensweise kann nicht nur den Hinweis als solchen empfindlich beeinträchtigen, sondern zwingt insbesondere den Hinweisgeber unter Umständen dazu, unmittelbar in einen Konflikt mit seinem Arbeitgeber einzutreten. Außerdem muss der Hinweisgeber bei dieser Vorgehensweise im Fall eines Abweichens von der im Text vorgesehenen Abfolge nachweisen, dass er den am besten geeigneten Kanal ausgewählt hat. Im Rahmen eines ohnehin schon unausgewogenen Kräfteverhältnisses besteht hier die Gefahr, dass dem Initiator der Meldung ein Schaden entsteht. Außerdem trägt diese Vorgehensweise dem Recht der Bürger auf Information im Falle einer Schädigung des öffentlichen Interesses nicht hinreichend Rechnung. Die Berichterstatterin schlägt deshalb vor, diese Hierarchie der Kanäle dahingehend abzuändern, dass mehr Flexibilität vorgesehen wird, damit der Initiator der

Meldung den am besten geeigneten Kanal wählen kann.

Es ist zwar durchaus sinnvoll, dass der analysierte Text Personen Schutz gewährt, die stichhaltige Gründe für die Annahme haben, dass die gemeldeten Angaben zum Zeitpunkt der Meldung den Tatsachen entsprachen, die Berichterstatterin ist jedoch der Auffassung, dass diese Bestimmung präzisiert werden sollte, damit jegliche Möglichkeit, den Schutz aus Gründen im Zusammenhang mit den Absichten des Hinweisgebers zu verweigern, ausgeschlossen wird. Der Schwerpunkt des Textes sollte in erster Linie auf der Relevanz des aufgedeckten Sachverhalts für das öffentliche Interesse und erst dann auf den Gründen für die Aufdeckung liegen.

Gewährleistung eines wirksamen und umfassenden Schutzes für Hinweisgeber

Der Vorschlag für eine Richtlinie beinhaltet ein generelles Verbot der in einer Liste aufgeführten Repressalien. Diese Liste darf jedoch keinesfalls als erschöpfend angesehen werden, da den eingesetzten Repressalien nur von der Vorstellungskraft Grenzen gesetzt werden. Es sollte deshalb darauf hingewiesen werden, dass es sich hier lediglich um Beispiele handelt.

Die Berichterstatterin möchte auf die Zweckdienlichkeit einiger der Schutzmaßnahmen aufmerksam machen. Zu diesen Maßnahmen gehört beispielsweise die Umkehr der Beweislast; die diesbezügliche Formulierung in dem Vorschlag für eine Richtlinie wurde gestärkt, damit die Bestimmung ihr Potenzial umfassend entfalten kann.

Anonyme Meldungen kommen immer wieder vor und werden auch künftig eine Rolle spielen. Die Berichterstatterin möchte deshalb eine Bestimmung aufnehmen, durch die eine Person, deren Identität aufgedeckt wird, obwohl sie eigentlich anonym bleiben wollte, nach Maßgabe dieser Richtlinie Schutz in Anspruch nehmen kann.

In und zwischen einigen Mitgliedstaaten gibt es zahlreiche Begleit- und Unterstützungsmechanismen für die Initiatoren einer Meldung oder einer Offenlegung für die Öffentlichkeit. Öffentliche Behörden, Gewerkschaften oder auch Organisationen der Zivilgesellschaft können vertrauliche Ratschläge zu den Mechanismen für die Meldung von Missständen erteilen. Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass diese Regelungen unabdingbar dafür sind, dass dem Hinweisgeber Unterstützung in seinem Vorgehen zuteilwird, und schlägt deshalb vor, in der Richtlinie Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sie in den einzelnen Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten – eingeführt werden. Sie hält es außerdem für wünschenswert, dass dem Hinweisgeber nicht nur juristischer und finanzieller, sondern auch psychologischer Beistand gewährt werden kann.

Gewährleistung einer für die Meldung von Missständen hinreichenden Rechtssicherheit

Bestimmte Bestandteile dieses Vorschlags bergen das Risiko, dass Personen, die eine Meldung erstatten möchten, abgeschreckt werden. Dies trifft insbesondere für das Kriterium der Schwere des Verstoßes zu, das von einer Einzelperson nur schwerlich eingeschätzt werden kann und als Begründung für die Ablehnung ihres Vorgehens herangezogen werden kann. Folglich sollte, sofern die aufgedeckten Informationen das öffentliche Interesse betreffen, unabhängig von der Schwere des Verstoßes stets Schutz gewährleistet werden.

Außerdem wird in dem Vorschlag für eine Richtlinie angeregt, Sanktionen vorzusehen, damit

vor böswilligen und missbräuchlichen Meldungen abgeschreckt wird. Diese Bestimmung ist jedoch offensichtlich redundant, da es im einzelstaatlichen Recht bereits Bestimmungen zur Ahndung von Verleumdung oder Rufschädigung gibt. Wenn zusätzliche Sanktionen vorgesehen werden, besteht das Risiko, dass der analysierte Text nicht nur abschreckend wirkt, sondern – auch in den Fällen, in denen es sich um eine legitime Meldung handelt – sogar Negativanreize setzt. Die Berichterstatterin schlägt deshalb vor, diesen Passus zu streichen.

Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass der analysierte Text zwar einen ersten Schritt darstellt, aber auch grundlegende Fragen mit Blick auf die Ausweitung seines Geltungsbereichs aufwirft. Sie ist deshalb der Ansicht, dass dieser Text zügig bewertet und erforderlichenfalls überarbeitet werden sollte, damit seine Horizontalität verbessert wird und er für die Bürger leichter verständlich ist.